

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

PROTOKOLL DES PRÄSIDENTEN
DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

ZÜRICH, den 4. Januar 1946.

Im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt und dem Eidg. Departement des Innern, das sein Einverständnis am 3. Januar 1946 telephonisch erteilte (132.17)

wird verfügt:

1. Als juristischer Beamter II. Klasse der E.T.H., unter Zuteilung an die Kanzlei des Schweizerischen Schulrates, wird vom 14. Januar 1946 hinweg angestellt: Herr Gustav Neukomm, Dr.iur. et lic.rer.pol., von Langenthal (Bern), geboren am 4. Juni 1916, zur Zeit Angestellter des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

2. Das jährliche Anfangsgehalt des Herrn Dr. Neukomm wird im Rahmen der 8. Besoldungsklasse festgesetzt auf Fr 6,900.-, wozu noch der für den Wohnsitz geltende Ortszuschlag sowie die gesetzlichen Kinder- und Teuerungszulagen hinzukommen.

3. Herr Dr. Neukomm bleibt vorläufig Mitglied der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der allgemeinen Bundesverwaltung.

4. Herr Dr. Neukomm ist in seinen Dienstobliegenheiten den Anordnungen und Weisungen des Sekretärs des Schweizerischen Schulrates unterstellt; im Uebrigen gelten für ihn die Vorschriften des eidgenössischen Personalrechtes.

5. Mitteilung an Herrn Dr. Neukomm (Bern, Spitalackerstrasse 2), die Kasse der E.T.H., das Sekretariat des Eidg. Departementes des Innern, das Eidg. Personalamt und die Eidg. Finanzkontrolle.